Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 957
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE)

vom 13. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2015) und **Antwort**

Gutachter bei Ausländerbehörde und Polizei - Mangel an Qualifikation und Unabhängigkeit!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann wird R.L. als Arzt bei Abschiebungen von der Ausländerbehörde bzw. der Polizei eingesetzt?

Zu 1.: In den Jahren 2009 bis Ende 2014 war Herr L. im Rahmen der ärztlichen Betreuung bei Abschiebungsmaßnahmen auf Honorarbasis für den Polizeiärztlichen Dienst der Berliner Polizei tätig. In diesem Zusammenhang oblag ihm auch die Überprüfung der Reisefähigkeit ausreisepflichtiger Personen.

2. Welche ärztliche Qualifikation hat R. L. gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Polizei nachgewiesen und wurde er außerhalb seiner Qualifikation eingesetzt?

Zu 2.: Herr L. ist Arzt. Für Überprüfungen, ob eine Reise- oder Flugfähigkeit vorliegt, bedarf es in der Regel keiner speziellen fachärztlichen Kenntnisse, da hierbei keine Krankheit diagnostiziert oder eine Diagnose überprüft werden muss. Bei der Überprüfung der Reise- bzw. Flugfähigkeit wird die Frage geklärt, ob die Reise aus medizinischer Sicht, erforderlichenfalls mit ärztlicher Begleitung, durchgeführt werden kann. Über die für die ärztliche Betreuung von Abschiebungsmaßnahmen sowie die Überprüfung der Reise- bzw. Flugfähigkeit ausreisepflichtiger Personen erforderliche Qualifikation als Arzt hinaus verfügt Herr L. unter anderem durch seine Tätigkeit als Gewahrsamsarzt über langjährige Erfahrungen mit Menschen, die sich in polizeilichem Gewahrsam bzw. in anderen besonderen Situationen befinden.

Hinsichtlich der Frage des Nachweises seiner Qualifikation als Arzt wird auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

Herr L. wurde nicht außerhalb seiner Qualifikation eingesetzt.

3. Wie viele Gutachten im Zusammenhang mit Abschiebungen, Gewahrsamnahmen oder Freiheitsentziehungen o.ä. wurden von R. L. in den letzten 40 Jahren erstellt und wie wurde er hierfür entlohnt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Maßnahmen, Höhe der Honorare)

Zu 3.: Herr L. war vom 1. Juli 1989 bis Ende 2014 auf Honorarbasis für den Polizeiärztlichen Dienst der Polizei Berlin tätig. Er wurde unter anderem als Blutentnahmearzt im Bereich der Gefangenensammelstellen sowie zur Einschätzung der Verwahrfähigkeit eingelieferter bzw. einzuliefernder Personen und seit 2009 im Zusammenhang mit der ärztlichen Betreuung bei Abschiebungsmaßnahmen bzw. der Überprüfung der Reisefähigkeit ausreisepflichtiger Personen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Polizei Berlin wurde Herr L. zu keiner Zeit als Gutachter tätig, da Honorarärztinnen bzw. Honorarärzte keine Gutachten für die Polizei Berlin erstellen. Bei schriftlichen ärztlichen Leistungen wird zwischen Gutachten, Befundberichten, Attesten und Rezepten unterschieden. Schriftliche ärztliche Feststellungen oder Einschätzungen, beispielsweise über eine bestehende Reise-, Flug- oder Verwahrfähigkeit, werden üblicherweise nicht in Form von Gutachten, sondern von Attesten gefertigt.

Die Anzahl der in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen Herrn L. über den genannten Zeitraum wurde von der Polizei Berlin statistisch nicht erhoben. Ebenso verhält es sich mit dem Honorar, das Herr L. für seine Leistungen bezogen hat.

Im Zusammenhang mit der ärztlichen Betreuung von Abschiebungsmaßnahmen bzw. der Überprüfung der Reisefähigkeit der ausreisepflichtigen Personen wurden im Rahmen einer vorgenommenen retrograden Auszählung für den hierfür in Frage kommenden Zeitraum von 2009 bis 2014 insgesamt 30 Abschiebungsmaßnahmen durch Herrn L. ärztlich begleitet. In zwei dieser Fälle attestierte Herr L. die Reisefähigkeit selbst. Aufgeschlüs-

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

selt nach Jahren stellen sich diese Tätigkeiten Herrn L. wie folgt dar:

Jahr	Tätigkeit
2009	7 Begleitungen
2010	6 Begleitungen
2011	3 Begleitungen
2012	3 Begleitungen
2013	2 Begleitungen
2014	9 Begleitungen, davon 2 Feststellungen der Reisefähigkeit

In einigen Fällen wurden Reservierungen und Begleitungen storniert oder die Rückführung wurde abgebrochen.

Eine Angabe über die individuell erhaltenen Vergütungen verstößt gegen Persönlichkeitsrechte. Die allgemein gültigen Vergütungen der Tätigkeiten erfolgen nach der Aufstellung des in der Anlage beigefügten MediCall Kostenblattes und können diesem entnommen werden.

4. In wie vielen der für die Ausländerbehörde im Rahmen einer geplanten Abschiebung von R.L. erstellten Gutachten wurde die begutachtete Person für reisefähig erklärt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren)

Zu 4.: Herr L. hat im Rahmen seiner Tätigkeiten für die Polizei Berlin keine Gutachten erstellt. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

5. Bei wie vielen Abschiebungen hat R. L. die Personen während des Fluges begleitet und wie wurde er hierfür vergütet?

Zu 5.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

6. Welche psychologische Expertise hat R. L. zur Begutachtung von psychischen Abschiebehindernissen nachgewiesen?

Zu 6.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

7. Trifft es zu, dass die Berliner Ausländerbehörde zur Vorbereitung einer Direktabschiebung den Anschein erweckte, bei einem Vorsprachetermin in der Behörde eine Duldung prüfen zu wollen, um in Wahrheit nur eine bereits Wochen zuvor geplante Abschiebung durchzusetzen, für die der Flug schon zuvor gebucht war? In wie vielen Fällen wurde so vorgegangen?

Zu 7.: Die Ausländerbehörde ist rechtlich dazu verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen bzw. Ausländer abzuschieben. Die Betroffenen wissen um ihre vollziehbare Ausreisepflicht und haben in der Regel ausreichend Zeit und Gelegenheit, vor einer Rückführung freiwillig auszureisen. Sofern die Ausländerbehörde aufgrund des Verhaltens oder des Vortrages der Betroffenen davon ausgehen muss, dass eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen wird, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorbereitet. Hierzu gehören die Buchung eines Fluges, erforderlichenfalls die Bereitstellung einer ärztlichen Begleitung und die Organisation der Festnahme am Abschiebungstag. Die Festnahme erfolgt in der Regel unter der Meldeanschrift der Betroffenen. Wenn die Betroffenen nicht gemeldet sind oder bekannt ist, dass sie sich unter der Meldeadresse nicht aufhalten, kommt die Festnahme in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Betracht.

So verhielt es sich auch im vom Verwaltungsgericht Berlin kritisierten Einzelfall. Die Betroffene war bereits seit erfolglosem Abschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens im Jahr 2011 vollziehbar ausreisepflichtig. Zwei geplante Abschiebungen konnten nicht durchgeführt werden, weil die Betroffene unter ihrer Meldeanschrift nicht wohnhaft war. Zum Zeitpunkt ihrer letzten Vorsprache bei der Ausländerbehörde war sie im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung. In dieser wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausgestellte Bescheinigung keine Ausreisefristverlängerung darstellt und die Betroffene bei Vorliegen der Abschiebungsvoraussetzungen jederzeit – also auch vor dem genannten Vorsprachetermin – abgeschoben werden kann. Anders als noch die vorherige Ladung zum 10. November 2014 enthielt die Ladung zum 15. Dezember 2014 nicht den Hinweis, dass eine Festnahme nicht geplant sei. Darüber hinaus war der Betroffenen bekannt, dass die bis dato vorgelegten Atteste nicht als ausreichend angesehen wurden, eine Reiseunfähigkeit zu belegen. Da sie am 15. Dezember 2014 kein weiteres Attest vorlegen konnte, musste sie in Betracht ziehen, dass es an diesem Tag zu einer Festnahme und der Durchsetzung der Ausreisepflicht kommen könnte. Die Ausländerbehörde hat keinen falschen Anschein erweckt.

Auch die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin stützt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung nicht darauf, dass die Festnahme im Zusammenhang mit der Vorsprache erfolgt ist. Rechtlich tragend ist der Umstand, dass die Bekanntgabe der Ablehnung des Duldungsantrags am Tag der Abschiebung es der Klägerin unmöglich gemacht habe, diese Entscheidung gerichtlich noch in einem Eilverfahren überprüfen zu lassen.

8. Trifft es zu, dass die Berliner Ausländerbehörde bewusst das grundgesetzlich verbürgte rechtliche Gehör ausgehebelt hat, indem sie wie unter 7. beschrieben abgeschoben hat?

Zu 8.: Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs wurde durch die Ausländerbehörde Berlin nicht bewusst verletzt. Da die Betroffene am 15. Dezember 2014 keine weiteren Atteste vorlegen konnte und ihr bekannt war, dass die bislang vorgelegten Atteste nach Auffassung der Berliner Ausländerbehörde nicht ausreichten, um eine Reise- oder Flugunfähigkeit zu begründen, konnte sie nicht mit einer anders lautenden Entscheidung rechnen. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hätte deshalb vorbereitet und gestellt werden können. Zutreffend ist allerdings, dass eine frühere, von dem Abschiebungsvollzug zeitlich losgelöste Duldungsversagung dem Gebot effektiven Rechtsschutzes besser Rechnung getragen hätte.

9. Wie bewertet der Senat die Auffassung des Gerichts, dass für R. L. als Arzt eine unzulässige Interessenverquickung dergestalt vorlag, dass er das Honorar in Höhe von 900 EUR nur erhielt, wenn er die Person für flugtauglich erklärte und insoweit als Gutachter "unbrauchbar" war?

Zu 9.: Anlässlich der Entscheidung der 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin wird derzeit geprüft, ob es sinnvoll erscheint, die Überprüfung der Reisefähigkeit und die Flugbegleitung künftig schon zur Vermeidung des bloßen Anscheins einer Interessenkollision personell strikt zu trennen.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Ärztinnen und Ärzte schon aufgrund der Berufsethik objektive medizinische Feststellungen treffen. Dieses Vertrauen wird Ärztinnen und Ärzten auch generell im öffentlichen Leben entgegengebracht und nicht allein deshalb in Frage gestellt, weil sie auch wirtschaftlichen Zwängen unterworfen sind. So wird ein ärztlicher Befund im Allgemeinen nicht allein deswegen in Frage gestellt, weil eine Ärztin oder ein Arzt einen aus ihrer/seiner Sicht gebotenen operativen Eingriff selbst vornimmt.

Die ärztliche Begleitung nach vorheriger Feststellung der Flug- und Reisefähigkeit begründet nach Auffassung des Senats für sich genommen keine Zweifel an der Objektivität der Beurteilung. Sowohl die beauftragenden Behörden als auch die beauftragten Ärztinnen und Ärzte haben ein überragendes Interesse daran, dass es im Verlauf des Abschiebungsvollzugs nicht zu gesundheitlichen Komplikationen kommt und gesundheitliche Risiken so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Dieses Ziel kann nur durch eine objektive medizinische Beurteilung erreicht werden. Es ist daher nicht unüblich, eine Ärztin bzw. einen Arzt, die / der mit dem vorgetragenen Krankheitsbild bereits vertraut ist, auch die Flugbegleitung durchführen zu lassen.

Darüber hinaus wird die Unabhängigkeit der ärztlichen Begutachtung durch die Gestaltung der Honorarvereinbarungen abgesichert. Bei einem Abbruch der Maßnahme im unmittelbaren Vorfeld besteht ein Anspruch auf die volle Vergütung für die Flugbegleitung, bei einer Stornierung innerhalb von 48 Stunden wird eine Teilvergütung fällig. Die genauen Beträge sind dem beigefügten MediCall Kostenblatt zu entnehmen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die begleitende Ärztin bzw. der begleitende Arzt die Maßnahme insbesondere bei im Abschiebungsvollzug eintretenden unvorhersehbaren gesundheitlichen Komplikationen ohne jegliche wirtschaftlichen Nachteile beenden kann.

10. Ist dem Senat bekannt, ob R. L. überhaupt als Arzt zugelassen ist und wann wurde diese Frage erstmalig bzw. wiederholt geprüft?

11. Beabsichtigt der Senat, R. L. weiter als Sachverständigen für die Ausländerbehörde bzw. Polizei einzusetzen?

Zu 10. und 11.: Herr L. war bereits als Blutentnahmearzt tätig, als dieser Dienst noch durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin vertraglich wahrgenommen wurde. Seine Approbation, das heißt die staatliche Zulassung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Berufes, lag bereits während der Tätigkeiten für die Kassenärztliche Vereinigung vor. Nach Beendigung des Vertrags zwischen Polizei und Kassenärztlicher Vereinigung wurden die bis dato für die Kassenärztliche Vereinigung tätigen Ärztinnen und Ärzte auf Honorarbasis für die Polizei eingesetzt. Da die Approbation Herrn L. bei der Kassenärztlichen Vereinigung vorlag, war eine erneute Überprüfung nicht erforderlich.

Im Dezember 2014 wurde Herr L. im Rahmen einer Verfahrensangleichung mit der Bundespolizei von der Polizei Berlin aufgefordert, seine Approbationsurkunde vorzulegen.

Im Februar dieses Jahres wurde von der Ärztekammer Berlin auf Anforderung der Ausländerbehörde Berlin eine Kopie der Approbationsurkunde übersandt.

Da Herr L. angeforderte Unterlagen nicht übersandt hat, ist davon auszugehen, dass er für eine weitere Zusammenarbeit mit der Polizei Berlin nicht mehr zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund wird Herr L. seit diesem Jahr nicht mehr durch die Polizei Berlin eingesetzt.

Berlin, den 29. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2015)